

IV ZR 109/55

030

51

Verkündet
am 7. Dezember 1955
Schorm. Justizangest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Katharina B [REDACTED], Witwe des Privatiers Otto B [REDACTED]
in N [REDACTED] P [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]

g e g e n

den Kaufmann Willy O [REDACTED] in N [REDACTED] G [REDACTED]

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 7. Dezember 1955 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Johannsen, Dr. Kregel und Scheffler

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Nürnberg vom 25. Januar 1955 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der ursprüngliche Kläger, der Privatier Otto B., ist im Laufe des Rechtsstreits verstorben. Er ist von seiner Ehefrau als Alleinerbin beerbt worden. Sie ist in den Rechtsstreit eingetreten. B. hatte nach seiner Behauptung Anfang Januar 1952 von einer Frau Ilse M., einer Hochstaplerin, die wegen verschiedener Betrügereien angeklagt war, an Zahlungs Statt für ein ihr angeblich gewährtes Darlehen von 17.000,- DM einen Brillantring übereignet erhalten. Der Stein in dem Ring hatte ein Gewicht von etwa 2,5 Karat. Diesen Ring hatten B. und Frau M. am 8. Januar 1952 dem Juwelier I. in N. zur Schätzung vorgelegt. Er schätzte seinen Wert auf 10.000,- bis 11.000,- DM und stellte darüber eine an B. gerichtete Erklärung aus. Am 9. Januar 1952 erbot sich Frau M., den Ring dem Kaufmann H. in N. zum Schätzwert zu verkaufen. Sie erhielt zu diesem Zweck den Ring nebst der Schätzungsurkunde von B. ausgehändigt. Den so wieder erlangten Ring hat Frau M. dann unter Vorlage der Schätzung beim städtischen Leihhaus in N. für ein Darlehen von 2.500,- DM versetzt.

Am 15. Januar 1952 kaufte die M. bei dem Beklagten, der Inhaber einer Möbelhandlung ist, Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände im Gesamtbetrag von 9.837,- DM. Der Kaufpreis war in vier Monatsraten von 2.500,- DM zu entrichten; der Beklagte erhielt für die Kaufpreistraten von der M. vier Akzepte über je 2.500,- DM. Da der Beklagte Bedenken hegte, der Käuferin die Möbel ohne Anzahlung auszuhändigen, übergab Frau M. dem Beklagten den Pfandschein über den versetzten Brillantring. Die Möbel wurden der Käuferin am 17. Januar 1952 geliefert, am 22. Januar 1952 löste der Beklagte

- 3 -

den Ring bei dem Leihhaus in N[REDACTED] durch Zahlung des Darlehensbetrages und 50,- DM Kosten aus.

Am 29. Januar 1952 übersandte B[REDACTED] dem Beklagten ein Schreiben, dem eine Erklärung der M[REDACTED] vom gleichen Tage beigelegt war, und in dem der Schreiber den Beklagten darauf hinwies, daß der Ring, den der Beklagte beim Pfandhaus ausgelöst habe, der Ring sei, den Frau M[REDACTED] ihm zu Eigentum übertragen habe. B[REDACTED] bat den Beklagten um Auskunft über den Verbleib des Rings und machte ihn darauf aufmerksam, daß er, der Beklagte, den Ring weder an Frau M[REDACTED] zurück- noch an Dritte weitergeben dürfe. In der beigelegten Erklärung bestätigte Frau M[REDACTED], daß sie den dort näher beschriebenen Ring Herrn B[REDACTED] in Zahlung gegeben habe. Dieser Ring sei, so wird dort weiter gesagt, ihr unbeschränktes Eigentum gewesen, B[REDACTED] habe ihn ihr zum Weiterverkauf an H[REDACTED] übergeben. Da sie den Ring aber noch nicht habe weiterverkaufen können, sei sie bereit, den Ring wieder an B[REDACTED] zurückzugeben, falls sie ihn bis zum 31. Januar 1952 nicht verkaufen könne. Sie, Frau M[REDACTED], bestätige, daß "der Ring bis zu diesem Zeitpunkt in ihrem Gewahrsam bleibe".

Als B[REDACTED] am 30. Januar 1952 der L[REDACTED] Vorhaltungen machte, gab diese ihm einen ungefaßten Brillanten, worauf B[REDACTED] ihr eine Erklärung folgenden Inhalts behändigte:

"Ich bestätige Frau Ilse M[REDACTED], daß sie mir heute, den 30. Januar 1952, einen ungefaßten Brillantstein von ca. 2,5 car. als Sicherheit für ein Darlehen zurückgegeben hat. Vorbehaltlich der amtlichen Schätzung sind dadurch die Bedingungen, die in der Erklärung vom 29.1.1952 unterschrieben von Frau L[REDACTED] erfüllt. Frau L[REDACTED] erklärt ausdrücklich, daß der oben genannte Brillantstein ihr uneingeschränktes Eigentum ist und auch von dritten Personen keine Ansprüche bestehen. Für den Fall, daß die amtliche Schätzung die Echtheit des Rings in Frage stellt, ist die Bestätigung hinfällig."



Am gleichen Tag kam es auch zwischen der M. und dem Beklagten zu einer Unterredung. Bei dieser übergab sie ihm die Erklärung des B. vom 30. Januar 1952 und eine von ihr unterzeichnete Urkunde, in der sie an Sides Statt versicherte, daß der von ihr der Firma Möbel-O. in N. als Sicherheit übergebene Ring ihr uneingeschränktes Eigentum sei und daß niemand sonst ein Anrecht darauf habe.

Am 22. Februar 1952 wurde Frau M. während einer gegen sie anstehenden Hauptverhandlung flüchtig. Die dem Beklagten gegebenen Wechsel, von denen der erste am 14. Februar 1952 fällig war, hat sie nicht eingelöst. Der Beklagte trat daraufhin vom Kaufvertrag zurück und erhielt die der M. gelieferten Möbel auch im wesentlichen wieder. Wegen seiner Ansprüche gegen sie hat er den Brillantring an einen Dritten weiterverkauft und den erzielten, von ihm auf 4.800,- DM angegebenen Erlös für sich verwendet.

B. behauptet, er sei Eigentümer des Brillantrings, den die M. beim Pfandhaus versetzt und den der Beklagte am 22. Januar 1952 ausgelöst habe. Den Besitz an dem Ring habe er nicht dadurch verloren, daß er den Ring der M. zum Zwecke der Veräußerung übergeben habe, er habe daran unmittelbaren Mitbesitz behalten. Dieser Mitbesitz sei ihm durch die Versetzung des Rings beim Leihhaus abhandengekommen. Der Beklagte habe schon deshalb an dem Ring weder Eigentum noch Pfandrecht erwerben können, überdies habe der Beklagte an dem Ring auch keine Rechte erwerben können, weil er hinsichtlich des Eigentums der M. nicht gutgläubig gewesen sei. Er habe den Ring mit unangebrachter Eile ausgelöst und dafür 2.550,- DM aufgewendet, obwohl ihm der Besitz des Leihhausscheins schon genügend Sicherheit geboten habe. Das zeige, daß er an

dem Recht der Frau M. [REDACTED] gezweifelt habe. Vor allem habe er aus der Schätzungsurkunde des Juweliers I. [REDACTED], die ihm Frau M. [REDACTED] vorgelegt habe, ersehen können, daß nicht Frau M. [REDACTED], sondern er, B. [REDACTED], Rechte auf diesen Brillant-ring habe. Unter den bei der Übergabe obwaltenden Umständen hätte der Beklagte sich die erforderliche Gewißheit über die Eigentumsverhältnisse mindestens durch Nachfrage bei ihm verschaffen müssen. Auch das Schreiben vom 30. Januar 1952, das er der M. [REDACTED] übergeben habe, hätte den Beklagten veranlassen müssen, bei B. [REDACTED] nachzufragen. Der Beklagte sei nicht berechtigt gewesen, den Ring am 22. Januar 1952 auszulösen, auch sei er nicht zum freihändigen Verkauf befugt gewesen. Der Erlös von 4.800,- DM sei ein Verschleudern auf Kosten des Eigentümers. Damals sei der Beklagte auch bösgläubig gewesen, er habe von dem Strafverfahren gegen Frau M. [REDACTED] gewußt und habe das Eigentum des B. [REDACTED] mit dolus eventualis verletzt.

Da der Beklagte die Herausgabe des Rings verweigert hat, hat B. [REDACTED] Klage erhoben. Er hat bestritten, daß der Beklagte eine Forderung gegen Frau M. [REDACTED] habe. Der Beklagte habe nämlich die Löbel nach wenigen Wochen zurück- erhalten. ihr Wert sei nicht gemindert gewesen.

Im ersten Rechtszug hat er beantragt, den Beklagten zu verurteilen, den Ring an ihn herauszugeben und im Falle der Nichtherausgabe den Betrag von 6.000,- DM zu zahlen.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Er bestreitet zunächst das Vorbringen des B. [REDACTED], daß dieser der M. [REDACTED] ein Darlehen gegeben und den Ring an Zahlungs- statt erhalten habe. Außerdem bestreitet er, daß der Ring, den er beim Leihhaus ausgelöst habe, mit demjenigen iden- tisch sei, den B. [REDACTED] nach seiner Behauptung von Frau M. [REDACTED]

erhalten habe. Es habe sich um zwei verschiedene Ringe gehandelt, der Mangel der Identität ergebe sich aus den Erklärungen, die Frau M. am 29. und 30. Januar 1952 abgegeben habe. Der Ring sei auch nicht abhanden gekommen. Frau L. habe sich daher, wenn sie den Ring versetzte, nicht des Diebstahls, sondern der Unterschlagung schuldig gemacht. Er habe den Ring zu Eigentum erworben, dieses sei ihm zur Sicherheit übertragen worden. Er sei auch gutgläubig gewesen. Er habe sich auch vorher bei dem Leihhaus erkundigt und erfahren, daß selbst die Polizei keinen Zweifel an dem Eigentum der M. gehabt habe. Die Erklärung des Juweliers I. habe er nicht gesehen, sie sei ihm von Frau M. nicht vorgelegt worden. Den Ring habe er eingelöst, da er Bedenken gehabt habe, ob Frau M. den Kaufvertrag einhalten werde. Seine Bedenken seien auch bestätigt worden, denn Frau M. habe versucht, den Ring nach Übergabe des Leihscheins mit der falschen Behauptung einzulösen, daß sie den Schein verloren habe. Auf Grund des gutgläubig erworbenen Eigentums sei er berechtigt gewesen, den Ring freihändig zu verkaufen. Hierzu sei er aber auch befugt gewesen, wenn man annehme, daß er kein Eigentum, sondern nur ein Pfandrecht an dem Ring erworben habe. Es sei zwischen ihm und Frau M. vereinbart worden, daß er den Ring im Falle der Nichtzahlung durch freihändigen Verkauf verwerten solle; nach Eintritt der Pfandreife habe der Rechtsanwalt Dr. We. als Bevollmächtigter von Frau M. seine Zustimmung zu dem freihändigen Verkauf gegeben. Das Eigentum des B. habe er auch damals noch nicht gekannt, daher sei die Vereinbarung mit Frau M. bzw. ihrem Bevollmächtigten nach § 1248 BGB gültig. Mehr als 4.800,- DM habe sich durch den Verkauf nicht erzielen lassen. Dieser Betrag habe den ihm geschuldeten Betrag nicht erreicht. Dieser belaufe sich nach den Bedingungen des mit

Frau L. [REDACTED] abgeschlossenen Kaufvertrages einschließlich der von ihm aufgewandten 2.550,- DM bei der Auslösung des Rings auf 6.840,22 DM. Auch im Falle der öffentlichen Versteigerung hätte der Schätzwert nicht erreicht werden können.

Das Landgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 6.000,- DM verurteilt, im übrigen die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Im Berufungsrechtszug hat der damalige Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn den Betrag von 10.500,- DM nebst 10 % Verzugszinsen seit dem 1. April 1952 zu bezahlen.

Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des Beklagten das Urteil des Landgerichts geändert, die Klage abgewiesen und die Anschlußberufung des damaligen Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision erstrebt die jetzige Klägerin die Verurteilung des Beklagten nach Maßgabe des im zweiten Rechtszuge gestellten Antrags. Der Beklagte hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe:

Der Berufungsrichter stellt fest, daß der Ring, den der Beklagte als Sicherheit erhalten hat, derselbe ist, den Frau M. [REDACTED] dem ehemaligen Kläger zuvor Anfang Januar 1952 übereignet hatte. An diesem Ring, den Frau M. [REDACTED] von B. [REDACTED] zum Zweck der Verwertung zurückerhalten habe, habe der Beklagte, wie der Berufungsrichter ausführt, kein Eigentum erworben. Der Wille der Beteiligten sei

lediglich dahin gegangen, ihm ein Pfandrecht an dem Gegenstand zu bestellen. Frau M. habe die tatsächliche Gewalt an dem Ring nicht als Besitzdienerin des früheren Klägers ausgeübt (§ 855 BGB), sie sei vielmehr wieder unmittelbare Besitzerin geworden, die dem Eigentümer nur den mittelbaren Besitz vermittelt habe. Der Ring sei ihm daher nicht abhandengekommen, ein gutgläubiger Erwerb des Pfandrechts an dem Ring sei nicht nach §§ 935, 1207 BGB ausgeschlossen gewesen. Das Pfandrecht habe der Beklagte dadurch erlangt, daß Frau M. und er nach der Auslösung des Ringes beim Leihhaus darüber einig gewesen seien, daß der Beklagte ein solches Recht erwerben solle (§ 1205 Abs 1 Satz 2 BGB). Der Beklagte sei in Ansehung des Eigentums der Verpfänderin gutgläubig gewesen (§§ 932, 1207 BGB). Auf Grund dieses Pfandrechts sei er berechtigt gewesen, wegen der ihm nach Rücktritt von dem Kaufvertrag mit Frau M. zustehenden Ansprüche den Ring freihändig zu verwerten. Diese Vereinbarung über den freihändigen Verkauf sei nach Eintritt der Pfandreife zwischen dem Beklagten und dem Bevollmächtigten der M., die er damals noch für die Eigentümerin des Rings gehalten habe (§§ 1245, 1248 aaO), getroffen worden. B. könne auch keine Ansprüche gegen den Beklagten daraus herleiten, daß dieser den Ring sittenwidrig verschleudert habe.

Gegen diese Erwägungen des Berufungsrichters richtet die Revision Angriffe in zweifacher Hinsicht. Sie beanstandet einmal, daß der Berufungsrichter angenommen habe, zwischen dem Beklagten und Frau M. sei eine Einigung über die Bestellung eines Pfandrechts an dem in den unmittelbaren Besitz des Beklagten gelangten Ring zustandegekommen. Rechtsirrig sei es weiter, wenn der Berufungsrichter zu dem Ergebnis gelangt sei, der Beklagte

sei gutgläubig gewesen. Beide Rügen greifen nicht durch, obwohl es recht eigenartig ist, daß der Beklagte an eine Frau, über die er sehr schlechte Auskünfte erhalten hatte, Möbel im Werte von annähernd 10 000,- DM ohne Anzahlung verkauft hat.

1. Was die zur Begründung des Pfandrechts erforderliche Einigung anlangt, so geht der Berufungsrichter zutreffend davon aus, der Beklagte habe nicht schon dadurch ein Pfandrecht an dem Brillantring erlangt, daß ihm Frau M. den Leihhausschein übergeben und damit den Herausgabeanspruch gegen das städtische Leihhaus übertragen habe. Damit sei, wie der Berufungsrichter ausführt, ein Pfandrecht am Ring nicht entstanden, denn es habe an der nach § 1205 Abs 2 BGB notwendigen Anzeige an den unmittelbaren Besitzer, das Leihhaus, gefehlt. Aus demselben Grunde sei es auch nicht möglich, in der Übergabe des Scheins eine Verpfändung des Herausgabeanspruchs der Frau L. gegen das Leihhaus zu sehen (§ 1280 BGB). Es sei aber zu prüfen, ob der Beklagte nicht, nachdem er durch die Auslösung des Pfandscheins den unmittelbaren Besitz am Ring erlangt hatte, mit Frau L. über die Verpfändung einig geworden sei. Dies behauptet der Berufungsrichter aus folgenden tatsächlichen Gründen. Der Beklagte habe der M. 2 oder 3 Tage, nachdem er am 22. Januar 1952 den Ring ausgelöst hatte, davon Kenntnis gegeben. Die Zeugen Sch. und E. hätten übereinstimmend ausgesagt, Frau M. habe auf diese Mitteilung nichts gesagt. Ihr Schweigen müsse aber, so meint der Berufungsrichter, nicht unbedingt Ablehnung oder Zustimmung bedeuten. Die aus dem Schweigen der L. abzuleitende Willensrichtung könne aber aus ihrem späteren Verhalten entnommen werden. In der Folgezeit habe sie mehrfach mit dem Beklagten verhandelt und, wie die Zeugen E. und

Sch[REDACTED] bekundet hätten, behauptet, es handele sich um zwei verschiedene Ringe. Dabei sei sie aber stets davon ausgegangen, daß der Beklagte rechtmäßig im Besitz des Ringes sei, sie habe insbesondere nicht angedeutet, daß sich der Beklagte den Besitz wider ihren Willen verschafft habe. Diese Meinung der Verpfänderin werde auch noch dadurch bestätigt, daß sie am 30. Januar 1952 schriftlich an Eides Statt erklärt habe, sie habe den Ring der Firma Möbel-O[REDACTED] (also dem Beklagten) "als Sicherheit" übergeben. Hierin liege die Bestätigung, daß der Beklagte in ihrem Einverständnis den ausgelösten Ring zur Sicherung seiner Forderungen aus dem Kaufvertrag behalten habe. Das stimme auch mit der Äußerung von Frau M[REDACTED] gegenüber ihrem Strafverteidiger, dem Rechtsanwalt Dr. We[REDACTED] überein, sie habe den Ring dem Beklagten verpfändet. Daraus entnimmt der Berufungsrichter, im Zeitpunkt der Auslösung des Rings, am 22. Januar 1952, jedenfalls aber zwei oder drei Tage später, habe Einigkeit zwischen Frau M[REDACTED] und dem Beklagten bestanden, daß dieser das Pfandrecht an dem ausgelösten Ring haben solle.

Die Revision meint zu Unrecht, der Berufungsrichter habe eine solche Willensrichtung der M[REDACTED] im Widerspruch zu den übrigen festgestellten Tatsachen angenommen. Aus ihnen ergebe sich, daß der Beklagte den Ring erst dann habe auslösen und verkaufen sollen, wenn sie einen Monatswechsel nicht einlöse, was erst am 15. Februar 1952 der Fall gewesen sei.

Die Revision übersieht bei ihren Angriffen, daß der Berufungsrichter entgegen der in den Vorinstanzen von dem damaligen Kläger auf Grund der Aussage Sch[REDACTED] gegebenen Sachdarstellung ausdrücklich feststellt, der Beklagte habe

- 11 -

den Ring vereinbarungsgemäß sofort und nicht erst nach Fälligkeit des ersten Wechsels auslösen dürfen (S 19 des Berufungsurteils).

2. Unbegründet sind auch die Angriffe der Revision gegen die Annahme des Berufungsurteils, der Beklagte sei beim Erwerb des Pfandrechts nicht gutgläubig gewesen. Die Revision meint, der Berufungsrichter habe zwar den Begriff der groben Fahrlässigkeit nicht verkannt, seine Auffassung, daß diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall nicht gegeben seien, treffe aber nicht zu. Die von dem Berufungsrichter getroffenen Feststellungen und das seinen Feststellungen zugrunde liegende Verfahren können aber in diesem Rechtszug mit Erfolg nicht beanstandet werden.

a) Der Berufungsrichter geht davon aus, daß beim Erwerb eines besonders wertvollen Rings aus Privathand besondere Sorgfalt geboten sei, besonders wenn wiederholte Auskünfte die Kreditwürdigkeit des Veräußerers oder Verpfänders verneinten. Der Umstand, daß die Schätzungsurkunde des Juweliers I. [REDACTED] nicht auf den Namen der Frau M. [REDACTED] ausgestellt gewesen sei, habe daher die Pflicht zur Nachforschung ausgelöst, ob die M. [REDACTED] tatsächlich verfügungsbe-rechtigt gewesen sei. Nach der Aussage des Zeugen Ba. [REDACTED], des Beamten des Leihhauses, mit dem der Beklagte verhandelt hatte, bestehe die größte Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Beklagte auf die Bedenken gegen das Eigentum der M. [REDACTED] hingewiesen worden sei und auch davon erfahren habe, daß die Schätzungsurkunde nicht auf den Namen der M. [REDACTED] ausgestellt gewesen sei. Gleichzeitig habe aber der Beklagte erfahren, daß das Leihhaus deshalb Schritte unternommen habe, die Kriminalpolizei eingeschaltet und von dieser erfahren habe, daß keine Bedenken bestünden.

5-1

--- Von dem Leihhausbeamten habe der Beklagte auch die von der M. dem Leihhaus gegenüber gemachte Äußerung erfahren, die Schätzung auf den Namen des früheren Klägers sei aus steuerlichen Gründen erfolgt. Dem Beklagten müsse zugebilligt werden, daß er das Ergebnis der Nachforschungen des städtischen Leihhauses als richtig hinnehmen konnte. Die Frage sei nur noch, ob ihm weitere Nachforschungen, insbesondere eine Rückfrage bei dem Kläger, zuzumuten gewesen seien. Von einer groben Fahrlässigkeit, d.h. einer Verletzung der gebotenen Sorgfalt in ungewöhnlichem Maße, die der Beklagte zu vertreten habe, könne aber angesichts der Auskunft der Polizei nicht gesprochen werden, zumal da das Leihhaus wie der Beklagte bei dem hohen Wert des Ringes bei einem etwaigen Eigentümer des Ringes soviel Sorgfalt voraussetzen durften, daß dieser bei einem Verlust sofort bei der Polizei Anzeige erstattet hätte. Dazu sei aber die Auskunft der Polizei noch dahin gegangen, daß z w e i Brillantringe im Leben der M. schon öfter eine Rolle gespielt hätten, d.h. daß diese zwei Ringe schon längere Zeit ohne Straf- oder Verlustanzeigen Dritter im Besitz der M. gewesen sein müssen. Im Zeitpunkt der Einigung sei damit der Beklagte in gutem Glauben an das Eigentum der M. gewesen.

b) Aus diesen Darlegungen des Berufungsurteils ergibt sich zunächst, daß nach der Ansicht des Berufungsrichters der Beklagte in dem für das Vorhandensein des guten Glaubens maßgebenden Zeitpunkt (am 22. Januar 1952 oder zwei bis drei Tage später) der Meinung war, die M. sei Eigentümerin des Ringes. Damit ist schon aus tatsächlichen Gründen die Möglichkeit ausgeschlossen, bei dem Beklagten habe nicht nur grobe Fahrlässigkeit, sondern dolus eventualis vorgelegen, d.h. ihm sei damals das Eigentum der Frau M.

zweifelhaft gewesen, er habe aber gleichwohl sich zum Pfandrechts-erwerb entschlossen, ohne die Zweifel aufzuklären und die Möglichkeit der Nichtberechtigung seines Vormanns bewußt in Kauf genommen (Reichel in GrünhZ 42, 189). Es läßt sich auch nicht gegen den Berufungsrichter der Vorwurf erheben, er habe diese Feststellung unter Verletzung des § 286 ZPO getroffen, wie die schriftliche Revisionsbegründung nach ihren Ausführungen auf Blatt 2 und 3 unter 2a bis c zu meinen scheint. Daß der Beklagte bis zur eidlichen Vernehmung des Zeugen St. "hartnäckig" bestritten habe, die Schätzungsurkunde gesehen zu haben, ist dem Berufungsrichter nicht entgangen. Denn er führt aus, es sei "heftig" umstritten, ob der Beklagte die Schätzungsurkunde gesehen und d a d u r c h den Namen des B. erfahren habe (Seite 21 des Urteils). Aus dem Zusammenhang der Gründe läßt sich aber auch entnehmen, daß der Berufungsrichter eine Feststellung dahin, daß der Beklagte die Urkunde eingesehen habe, nach dem Ergebnis der Verhandlung nicht treffen zu können glaubte und daß er seiner Würdigung den Umstand zugrundelegte, der Beklagte habe den Namen des früheren Klägers von dem Zeugen Ba. erfahren. Auch das hat der Berufungsrichter nicht übersehen, daß die Auskünfte, die er über Frau M. erhalten hat, denkbar schlecht waren. Denn er weist ausdrücklich darauf hin, daß bei dem Erwerb des Pfandrechts besondere Vorsicht geboten ist, wenn "dazu erholte Auskünfte die Kreditwürdigkeit verneinen". Wenn sich der Berufungsrichter bei der Würdigung der hier maßgebenden Umstände nicht mit der Aussage der Zeugen Lie. und St. besonders auseinandergesetzt hat, soweit diese sich auf das Verhalten des Beklagten bei der Vorlage des Briefes des früheren Klägers am 29. Januar 1952 beziehen, so kann hierin ein Verfahrensverstoß nicht gesehen werden. Der Berufungsrichter hat diese Aussagen nicht übersehen, da er auf sie im Tatbestand Bezug nimmt. Im übrigen hat

51

der Senat in ständiger Rechtsprechung daran festgehalten, daß es für eine einwandfreie Würdigung des Sachverhalts durch das Berufungsgericht nicht eines ausdrücklichen Eingehens auf jede einzelne Zeugenaussage und den Inhalt jeden Beweismittels und einer ausdrücklichen Auseinandersetzung bedarf, wenn sich nur ergibt, daß überhaupt eine sachentsprechende Beurteilung stattgefunden hat (BGHZ 3, 162 (175)).

Da somit für die zu treffende Entscheidung davon auszugehen ist, daß der Beklagte Frau M. tatsächlich für die Eigentümerin des verpfändeten Rings in dem maßgebenden Zeitpunkt der Einigung gehalten hat, kann dahingestellt bleiben, ob der Eventualvorsatz in dem oben dargelegten Sinne der Kenntnis von dem Nichteigentum des Veräußerers (Verpfänders) gleichsteht (bejahend Reichel aaO, verneinend RG in JR 1926 Nr 1128 Spalte 896 und RGRK BGB 10. Aufl § 932 Anm 6a S 285).

c) Es kommt daher nur darauf an, ob der Beklagte grobfahrlässig an das Eigentum der Verpfänderin geglaubt hat. Daß an und für sich unter den obwaltenden Umständen für den Beklagten besondere Vorsicht geboten war und es dieser entsprochen hätte, wenn der Beklagte, was nahe lag, sich bei dem früheren Kläger danach erkundigen hätte sollen, was es mit der Schätzungsurkunde für eine Bewandnis, von der und deren Inhalt er nach der Annahme des Berufungsrichters Kenntnis hatte, verkennt der Berufungsrichter nicht, wie sich auch aus seinen Ausführungen entnehmen läßt. Wenn er nun auf Grund der Auskunft der Polizei, aus der sich ergab, daß die M. schon längere Zeit ungestört im Besitze zweier Brillantringe war, ohne daß deswegen Straf- oder Verlustanzeigen vorlagen, trotzdem an-

nahm, wegen des Inhalts der Auskunft habe sich der Beklagte keine grobe Sorgfaltsverletzung zuschulden kommen lassen, so kann dieser Würdigung in diesem Rechtszug nicht entgegengetreten werden. Denn wie der Senat in ständiger Rechtsprechung im Anschluß an die des Reichsgerichts ausgesprochen hat (BGHZ 10, 14 ff), ist die Beurteilung dessen, was im einzelnen Fall "grob" ist, d.h. der Grad der Fahrlässigkeit, eine tatrichterliche Frage. Eine Abstufung der Fahrlässigkeit dem Grade nach ist auch nicht dann ausgeschlossen, wenn die Umstände besondere Aufmerksamkeit verlangen. Auch die Verletzung der nach der Verkehrsauffassung gebotenen gesteigerten Sorgfaltspflicht kann nach den Umständen dem Grade nach schwerer oder leichter sein. Auch dies hängt von den Umständen ab und ist dann Sache der Tatsachenwürdigung. Von dieser Rechtsprechung abzugehen, besteht keine Veranlassung. Auch die Entscheidung des I. Zivilsenats vom 12. Juli 1955 - I ZR 165/53 - läßt nicht erkennen, daß in diesem Punkt der Senat anderer Meinung gewesen sei, zumal da er sich ausdrücklich auf die maßgebende Entscheidung des hier erkennenden Senats in BGHZ 10, 14 [16] bezieht.

3. Auch soweit die Revision Rügen nicht erhebt, läßt das Berufungsurteil keine Rechtsirrtümer erkennen.

51

- 15 -

Die Revision war daher als unbegründet mit der sich aus § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Schmidt

Ascher

Johannsen

Kregel

Scheffler